

PETITION

FÜR DEN KONTROLLIERTEN BAU VON SENDEANLAGEN (Z.B. MOBILFUNK)

Die Unterzeichnenden sind Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Teufen.

Gestützt auf Art. 16 der Kantonsverfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden und Art. 14 der Gemeindeordnung der Gemeinde Teufen stellen wir Ihnen folgendes Begehren:

Petition

Es sei durch den Gemeinderat der Gemeinde Teufen eine Planungszone nach Art. 27 des Raumplanungsgesetzes und Art. 54 ff. des Baugesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden für das ganze Gemeindegebiet zu erlassen, mit dem Zweck, den Bau von Sendeanlagen (z.B. Mobilfunk-Sendeanlagen) durch die Gemeinde Teufen langfristig planen und entsprechend steuern zu können. Insbesondere soll der Gemeinderat vorgängig zur Baubewilligung den Standort einer solchen Sendeanlage im Rahmen einer umfassenden Standortevaluation und Interessenabwägung festlegen. Die Bewilligung von noch nicht bewilligten Baugesuchen für den Neu- oder Umbau von Sendeanlagen ist zu sistieren, bis diese Petition vom Gemeinderat Teufen behandelt und die „Planungszone Teufen Sendeanlagen“ rechtskräftig ist. Diese Petition erfolgt im Sinne einer allgemeinen Anregung.

1 Ausgangslage

Die Salt Mobile SA, Renens, hat mit Datum vom 22. Juni 2017 das Baugesuch Nr. 2017-085 betreffend den Neubau einer Mobilfunkantennen-Anlage auf der Parzelle Nr. 1382, Grundbuch Teufen, Rütihofstrasse 1, 9052 Niederteufen, eingereicht. Gegen dieses Baugesuch sind bei der Gemeinde Teufen - dem Vernehmen nach - dutzende Einsprachen erhoben worden, hauptsächlich aus den folgenden Gründen:

- Falscher Standort (Muldenlage, Geländesenke, Wohnhäuser werden „quasi auf Augenhöhe“ direkt angestrahlt statt überstrahlt, nahe und sehr nahe gelegene Schulanlage Niederteufen, Kindergarten, Kinderhort Kita und Spielplätze).
- Ungünstiger Standort: Die Liegenschaft, auf welche die Antenne gestellt werden soll, besteht aus lediglich zwei Gebäuden. Sie ist ohne weitere Gebäude der dortigen Gewerbezone GE I zugeteilt. Somit fällt diese Zone GE I ausgesprochen kleinräumig aus und liegt zudem äusserst nahe an direkt angrenzenden Wohnhäusern. Diese Nähe und Kleinräumigkeit dürfte zu einer überhöhten Belastung der betroffenen Einwohnerschaft führen.
- Kein Bedarf für eine zusätzliche Sendeanlage; fehlender Bedarfsnachweis.
- Stark erhöhte Gefährdung der Gesundheit mit dem Risiko einer ernsthaften Erkrankung der betroffenen Bevölkerung, der Schul-/Kindergartenplätze und der Arbeitsplätze, weil die vorgesehene Sendeleistung den zulässigen Grenzwert bereits berührt und die Befürchtung besteht, dass wegen dem ungünstigen Standort dauernd eine zu hohe Sendeleistung betrieben wird.

- Wertverlust der Liegenschaften, seien sie nun im Eigentum selbst bewohnt oder als Renditeobjekte gehalten. Es ist mit einer Abwertung der Liegenschaften, sinkenden Mieten, Leerständen, erschwelter Verkäuflichkeit und mit Verlusten beim Verkauf zu rechnen, was auch negative Auswirkungen auf den Steuerertrag der Gemeinde, des Kantons und des Bundes hat. Dies sind sogenannte „ideelle Immissionen“.

Das Baugesuch und die Einsprachen sind noch hängig. Aufgrund der sehr hohen Anzahl von Einsprachen ist klar erkennbar, dass die Bevölkerung des Quartiers mit der von Salt getroffenen Wahl des Standortes der neuen Antenne absolut nicht einverstanden ist und damit indirekt den Betreiber Salt und auch die Gemeinde Teufen aufruft, einen alternativen, besser geeigneten Standort zu finden, ohne dass die Versorgung der Gemeinde Teufen mit Mobilfunk beeinträchtigt wird, und dass gleichzeitig die Einwohnerschaft weniger stark belastet wird.

Das Ziel dieser Petition ist daher, den Gemeinderat der Gemeinde Teufen aus aktuellem Anlass in die aktive, vorausschauende und langfristige Planung von Standorten von Sendeanlagen im Gebiet der Gemeinde Teufen in ortsplanerischer Sicht miteinzubeziehen, so dass die Interessen aller Beteiligten sorgfältig abgewogen und in die Standortwahl einbezogen werden können.

Das oben aufgeführte Baugesuch Nr. 2017-085 der Salt Mobile SA sei daher vom Gemeinderat Teufen zu sistieren, bis diese Petition vom Gemeinderat behandelt und die „Planungszone Teufen Sendeanlagen“ rechtskräftig ist (Moratorium).

2 Zweck und Ziele der „Planungszone Teufen Sendeanlagen“

Mit dem Erlass der „Planungszone Teufen Sendeanlagen“ durch den Gemeinderat der Gemeinde Teufen soll folgendes erreicht werden:

- Sicherstellung des strategischen Handlungsspielraumes der Gemeinde Teufen bei der Standortplanung von Sendeanlagen auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Teufen (siehe auch Art. 19 lit. a) bis d) Gemeindeordnung Teufen).
- Erlass von kommunalen, ortsplanerischen Bestimmungen durch den Gemeinderat Teufen, welche zur Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartieres die Errichtung von Mobilfunk-Sendeanlagen einschränken können (Umsetzung des ortsplanerischen Interesses der Gemeinde Teufen).
- Einbezug und Berücksichtigung bereits vorhandener Sendeanlagen anderer Anbieter bei der Beurteilung von Neu- oder Umbauten. Koordination und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Anbietern anstreben. Vermeidung eines „Wildwuchses“ von Sendeanlagen.
- Vermeidung von Mehrfachbestrahlung der Bevölkerung durch Sendeanlagen von mehreren Anbietern im gleichen Versorgungsgebiet.
- Berücksichtigung der laufenden technischen Entwicklung und des Fortschrittes im Bereich der Mobilfunk-Sendeanlagen (z.B. Anlagen mit tieferer Leistungsstärke der Strahlung)
- Festlegung alternativer Standorte, welche die Mobilfunk-Versorgung der Gemeinde Teufen gewährleisten, die Bevölkerung, Schul- und Kindergartenareale und Kinderhorte aber vor übermässiger Belastung schützen.

- Erstellung oder Änderung einer Sendeanlage setzt eine Standortevaluation der Gemeinde voraus.
- Festlegung des Standortes einer Sendeanlage durch den Gemeinderat im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung.
- Bis auf weiteres keine Neu- oder Umbauten von Sendeanlagen innerhalb der Planungszone.
- Sistierung der Baubewilligung von noch nicht bewilligten Baugesuchen für den Neubau oder Umbau von Sendeanlagen bis die Planungszone rechtskräftig ist.
- Dauer der Planungszone: bis zum Abschluss der diesbezüglichen Ortsplanung, längstens aber drei Jahre mit der Möglichkeit der Fristverlängerung um zwei Jahre.
- Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit (z.B. Krebs) der betroffenen Bevölkerung der Gemeinde (Direktbestrahlung anstelle von Überstrahlung, Mehrfach-Be- strahlung, Standort zu nahe an Wohnräumen, Schulanlagen und Kindergärten, usw.).
- Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse (Art. 21 BauG).
- Vermeidung übermässiger Störung der umliegenden Umgebung von Betrieben, Bauten und Anlagen in Gewerbezonem (Art. 23 BauG).
- Vermeidung von Wertverlusten von betroffenen Liegenschaften.
- Keine Gefährdung von bestehenden oder angestrebten Auszeichnungen der Gemeinde Teufen (z.B. UNICEF-Label „kinderfreundliche Gemeinde“ Teufen)

3 Erläuterungen / Begründung

Die im Jahr 2013 erfolgte Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700 RPG) gibt der Innenentwicklung und damit der Verdichtung des bestehenden Siedlungsgebietes eine erhöhte Bedeutung. Damit verbunden sind auch vermehrte Interessenkonflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungsarten, die innerhalb des Baugebietes möglich sind. Insbesondere die Betreiber von Mobilfunkanlagen sehen sich bei Standorten innerhalb des Siedlungsgebietes regelmässig mit Widerstand der betroffenen Bevölkerung konfrontiert.

Es sollte daher im Interesse der Gemeinde Teufen, wenn nicht gar eine Verpflichtung des Gemeinderates sein, den Spielraum, welchen die übergeordneten Rechtsvorschriften des Bundes und des Kantons sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichtes den kommunalen Behörden bei der Standortplanung von Mobilfunkanlagen einräumen, sorgfältig abzuklären und Lösungen zu suchen, um den gegensätzlichen Interessen der verschiedenen Bevölkerungskreise soweit möglich gerecht zu werden.

Die drei schweizerischen Mobilfunk-Anbieter bauen jeder für sich ihre Sendeanlagen. Dabei müssen sie nur sehr beschränkt aufeinander Rücksicht nehmen. In unserem Quartier kommt nun nebst Swisscom und Sunrise auch noch Salt hinzu, was dazu führt, dass unser Gebiet gleich von drei Sendeanlagen gleichzeitig und am Beispiel Salt mit maximal erlaubter Leistung bestrahlt wird. Dies ergibt eine Dreifachbelastung der Bevölkerung, was zu einer starken Gefährdung der Gesundheit und demzufolge zu stark erhöhten Gesundheitsrisiken (z.B. Krebs) mit entsprechender Kostenfolge führt (Krankheits- und Heilungskosten, vom damit einhergehenden menschlichen Leid ganz abgesehen).

Aus diesen Gründen sollte eine Koordination und Zusammenarbeit der Mobilfunk-Anbieter angestrebt werden, indem diese die Sendeanlagen gemeinsam für die Versorgung ihrer Gebiete nutzen, um auf diese Weise die Strahlenbelastung der Bevölkerung zu mindern. Eine vergleichbare Vorgehensweise erfolgt heute schon bei der Eisenbahn (von verschiedenen Bahnbetreibern gemeinsam genutzte Trasse). Ferner wird dies aktuell auch im Festnetzbereich der Telekommunikation politisch diskutiert und angestrebt. Damit kann ein „Wildwuchs“ von Sendeanlagen vermieden werden.

Die Gemeinde Teufen hat bisher kein wirksames Instrument in der Hand, um auf den Standort von Sendeanlagen Einfluss nehmen zu können.

Werden die Sendeanlagen in Wohngebieten erstellt, so muss die Bevölkerung die daraus resultierenden schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit, insbesondere stark erhöhte Gesundheitsrisiken (z.B. Krebs), und die Wertverminderung ihrer Liegenschaften einfach hinnehmen, selbst wenn geeignetere Standorte zur Verfügung stünden. Die Wertverminderung von Liegenschaften ist als sogenannte „ideelle Immission“ grundsätzlich als berechtigtes Motiv für den Erlass von planungs- und baurechtlichen Vorschriften auf kommunaler Ebene anerkannt.

Mit der Verpflichtung zur Standortevaluation können die Mobilfunk-Anbieter und Betreiber von Sendeanlagen zu einer frühzeitigen Koordination gezwungen werden. Die Gemeinde Teufen kann einen ungeeigneten Standort ablehnen und Einfluss auf die Wahl eines alternativen, optimalen Standortes nehmen.

Um den strategischen Handlungsspielraum bei der Standortplanung von Sendeanlagen im ganzen Gebiet der Gemeinde Teufen nicht einzuschränken, sollte der Gemeinderat deshalb den Erlass einer „Planungszone Teufen Sendeanlagen“ für das ganze Gebiet der Gemeinde Teufen beschliessen. Innerhalb der Planungszone dürfen bis auf weiteres keine baulichen Veränderungen, insbesondere keine Neu- oder Umbauten von Mobilfunk-Sendeanlagen vorgenommen werden, welche die Nutzungsplanung erschweren könnten (Art. 27 RPG und Art. 54 BauG). Dies bezieht sich auf die Schaffung planerischer Voraussetzungen für die Erstellung von Sendeanlagen. Die Planungszone sollte für längstens drei Jahre bestimmt werden, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um maximal zwei Jahre (Art. 55 BauG).

Es geht nicht darum, den Bau von Sendeanlagen allgemein zu verhindern. Vielmehr soll die von den Betreibern vorgenommene Wahl von Standorten für Sendeanlagen nicht mehr länger dem „Zufall“ überlassen werden, sondern soll vom Gemeinderat der Gemeinde Teufen überlegt und planmässig erfolgen. Es soll nicht länger möglich sein, dass der Betreiber den Standort der Sendeanlage „zufälligerweise“ dort festlegt, wo irgendein „willfähriger“ Grundeigentümer ihm die Erlaubnis dazu erteilt. Diese Vorgehensweise resultiert häufig in ungünstigen, gar falschen Standorten, welche die betroffene Bevölkerung übermässig belasten und aus ortsplanerischer Sicht der Gemeinde nicht sinnvoll und auch nicht im gesamtheitlichen Interesse der Gemeinde sind. Die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Teufen mit Mobilfunk soll dabei gewährleistet bleiben, und die vorliegende Petition soll im Rahmen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Bundes und des Kantons, widerspruchsfrei umgesetzt werden können.

Die Unterzeichnenden haben vorerst den Weg der Petition gewählt, um ihr Anliegen dem Gemeinderat möglichst rasch unterbreiten zu können.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ersuchen wir Sie höflichst, sehr geehrte Damen und Herren, diese Petition inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

Freundliche Grüsse

Elmar Müller

Heidi Müller-Senn

Niederteufen, 20. September 2017

Beilagen: X Unterschriftenlisten der insgesamt XX unterzeichnenden Petitionäre

PETITION

FÜR DEN KONTROLLIERTEN BAU VON SENDEANLAGEN (Z.B. MOBILFUNK)

Die Unterzeichnenden sind Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Teufen.

Gestützt auf Art. 16 der Kantonsverfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden und Art. 14 der Gemeindeordnung der Gemeinde Teufen stellen wir Ihnen folgendes Begehren:

Petition

Es sei durch den Gemeinderat der Gemeinde Teufen eine Planungszone nach Art. 27 des Raumplanungsgesetzes und Art. 54 ff. des Baugesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden für das ganze Gemeindegebiet zu erlassen, mit dem Zweck, den Bau von Sendeanlagen (z.B. Mobilfunk-Sendeanlagen) durch die Gemeinde Teufen langfristig planen und entsprechend steuern zu können. Insbesondere soll der Gemeinderat vorgängig zur Baubewilligung den Standort einer solchen Sendeanlage im Rahmen einer umfassenden Standortevaluation und Interessenabwägung festlegen. Die Bewilligung von noch nicht bewilligten Baugesuchen für den Neu- oder Umbau von Sendeanlagen ist zu sistieren, bis diese Petition vom Gemeinderat Teufen behandelt und die „Planungszone Teufen Sendeanlagen“ rechtskräftig ist. Diese Petition erfolgt im Sinne einer allgemeinen Anregung.

Auf der untenstehenden Liste können nur **Stimmberechtigte** unterzeichnen, welche in der **Gemeinde Teufen wohnhaft** sind. Wer das Begehren unterstützt, **unterzeichnet** es **handschriftlich und eigenhändig**. Alle **Eintragungen müssen handschriftlich** erfolgen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar.

Nr.	Name, Vorname (Blockschrift)	Geb.Datum (TT.MM.YYYY)	Wohnsitz (Strasse, Nr., PLZ, Ort)	Unterschrift (handschriftlich, eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					
5					

Dieser Bogen ist, ganz oder teilweise ausgefüllt, möglichst rasch abzugeben/einzusenden an:
Elmar Müller, Rütihofstrasse 3a, 9052 Niederteufen.